



Interventionsleitfaden zur Prävention sexualisierter Gewalt (PSG)

Vorgehen bei Verdachtsfällen

Verdachtsfälle sexualisierter Gewalt können von Mitgliedern, Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Vereins, Eltern, Vertretern anderer Organisationen sowie jeder anderen Person an die PSG-Ansprechperson des Großflottbeker Tennis-, Hockey- und Golfclub e.V. (GTHGC) gemeldet werden. Die PSG-Ansprechperson ist gemäß den Vorgaben der Hamburger Sportjugend (HSJ) geschult. Die Kontaktdaten sind unter auf der Webseite des Vereins veröffentlicht. Die PSG-Ansprechperson des GTHGC nimmt entsprechende Sachverhalte entgegen und berät die betroffenen Personen oder Institutionen. Für den Erstkontakt wird der Gesprächsleitfaden der HSJ genutzt. Je nach Sachlage entscheidet die Ansprechperson nach eigenem Ermessen über eine Kontaktaufnahme zur PSG-Ansprechperson der HSJ und/oder der Fachberatungsstelle für sexualisierte Gewalt Zündfunke e.V. zwecks weiterer Hilfestellung. Der Vorstand des GTHGC wird regelmäßig, bei bedeutsamen und erhärteten Verdachtsfällen umgehend informiert. In Sachverhalten, bei denen gegen Hauptamtliche, Freiwilligendienstleistende und Neben- und Ehrenamtliche des GTHGC polizeiliche Ermittlungs- oder staatsanwaltliche Klageverfahren gemäß § 72 a Abs. 1 SGB VIII anhängig sein, wird die beschuldigte Person von Kontakten mit Minderjährigen im Rahmen der Vereinsarbeit bis zum Abschluss des Verfahrens ausgeschlossen. Dazu initiiert die PSG-Ansprechperson das notwendige Vorgehen im GTHGC im Rahmen der Vorgaben der Satzung in enger Abstimmung mit dem Vorstand des GTHGC, sobald belastbare Hinweise auf ein polizeiliches oder staatsanwaltliches Aktenzeichen vorliegen. In einem solchen Fall erfolgt auch eine Kontaktaufnahme mit der HSJ, wenn der Hinweis nicht ohnehin im Rahmen der von der HSJ vorgesehenen proaktiven Ansprache von betroffenen Vereinen erfolgt ist. Der Ausschluss dient ebenfalls dem Schutz der beschuldigten Person und gilt, bis ein Verfahren eingestellt wurde oder es zu einem Freispruch bzw. einem Schuldspruch gekommen ist. Erfolgt im Rahmen eines Schuldspruches ein Eintrag ins erweiterte Führungszeugnis hinsichtlich Sexualstraftaten gemäß der Vereinbarung § 72 a SGB VIII, gilt der Ausschluss von Kontakten mit Minderjährigen im Rahmen der Vereinsarbeit weiter. Der Vorstand prüft darüber hinaus ein Ausschlussverfahren gemäß §§ 1 und 6 der Satzung.

Sofortmaßnahmen

Besteht für anvertraute Kinder und Jugendliche im Vereinssport Gefahr im Verzug sind Sofortmaßnahmen einzuleiten. Die betroffene Person und die beschuldigte Person müssen in einem solchen Fall umgehend voneinander getrennt werden. Des Weiteren muss der Vorstand des GTHGC zeitnah informiert, sowie die PSG-Ansprechperson der HSJ und/oder die Fachberatungsstelle für sexualisierte Gewalt, Zündfunke e.V. hinsichtlich des weiteren Vorgehens konsultiert werden.

Einschalten von Dritten

Die Einschaltung der Polizei obliegt in erster Linie den Betroffenen bzw. ihren Erziehungsberechtigten. Der GTHGC berät sich auch in dieser Frage mit den PSG-Ansprechpersonen der HSJ und/ oder der

Fachberatungsstelle für sexualisierte Gewalt, Zündfunke e.V. In Sonderfällen behält sich der GTHGC eine Meldung beim Landeskriminalamt 42 vor, auch wenn sich kein Betroffener gemeldet hat, aber es ernstzunehmende Auffälligkeiten gibt, die auf sexualisierte Gewalt hindeuten (u.a. auffällige Täter-Strategien, wiederholte Grenzverletzungen gegenüber eines anvertrauten Kindes oder Jugendlichen, Widersetzen gegen Auflagen des Vereins. Auch kann die Ansprache des Jugendamtes nach Rücksprache mit der PSG Ansprechperson der HSJ und/ oder der Fachberatungsstelle für sexualisierte Gewalt, Zündfunke e.V. eine sinnvolle Option sein. Das gleiche gilt für die Einbeziehung des Sport-Fachverbandes, in dessen Sportart es zu grenzverletzendem Verhalten oder Übergriffen kam.

Datenschutz

Die Daten von Betroffenen und Beschuldigten werden vereinsintern streng vertraulich behandelt und zur Gefahrenansprache und -abwehr anonymisiert mit der PSG Ansprechperson der HSJ und/ oder der Fachberatungsstelle für sexualisierte Gewalt, Zündfunke e.V., den betroffenen Sport-Fachverbänden, Polizei und Staatsanwaltschaft sowie dem Jugendamt ausgetauscht. Eine Weitergabe von nicht anonymisierten Informationen erfolgt ausschließlich auf Basis gesetzlicher Grundlagen und nach vorheriger rechtlicher Beratung.

Aufarbeitung

Im Sinne der Broschüre „Rechte und Pflichten: Aufarbeitungsprozesses in Institutionen“ der Unabhängigen Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauch werden bedeutsame und schwerwiegende Sachverhalte mit der von der HSJ angebotenen Unterstützung aufgearbeitet.

Rehabilitation

Fälschlich beschuldigte Personen sind zu rehabilitieren! Ziel der Rehabilitation ist die vollständige Wiederherstellung der persönlichen und beruflichen Reputation einer fälschlich beschuldigten Person, die unter Verdacht stand. Die Herausforderung besteht darin, den Verdacht vollständig auszuräumen und das Vertrauensverhältnis zwischen der beschuldigten Person und den betroffenen Personenkreisen wiederherzustellen (z.B. Sportlerinnen und Sportler, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Mitgliedern, Vorstand und Eltern). Im Falle der Rehabilitation werden alle Stellen über diesen Umstand informiert, die Kenntnis vom Verdachtsfall erlangt haben. Die Zuständigkeit hierfür obliegt dem Vorstand des GTHGC. Alle Personen und Dienststellen, die vorab im Zuge der Interventionsmaßnahmen informiert wurden, sind über die Aufklärung des unbegründeten Verdachts zu informieren. Die zuvor beschuldigte Person kann Wünsche für weitere Maßnahmen zur Rehabilitation äußern. Bei Bedarf wird der GTHGC in einem solchen Fall externe Unterstützung in Anspruch nehmen und entsprechende Beratungsstellen konsultieren.